

## **RICHTLINIEN**

### **für die Tätigkeit von Unternehmern auf städtischen Friedhöfen**

Gemäß § 51 der Friedhofsordnung der Stadt Ronnenberg vom 27.11.1969 in der Fassung vom 07.03.1973 werden folgende Vorschriften für die Betätigung von Unternehmern auf den städtischen Friedhöfen erlassen:

#### **§ 1**

Eine geordnete Bestattung, das pietätvolle Gedenken und insbesondere die Pflege der Grabstätten erfordern gewerbliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen. Den in diesen Bereichen beschäftigten Personen wird hiermit grundsätzlich die Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Ronnenberg erlaubt, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2**

In der Zeit von Bestattungen müssen alle unternehmerischen Tätigkeiten auf den Friedhöfen eingestellt werden, soweit sie nach allgemeiner Auffassung gegen die natürlichen Empfindungen eines Trauergelobes verstoßen.

#### **§ 3**

Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen ist nur gestattet, soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens unabwiesbar notwendig ist. Die Friedhofswege dürfen zu diesem Zweck jeweils montags bis freitags von 7<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr befahren werden. Soweit vormittags Bestattungen stattfinden, ist auch in diesem Zeitraum das Fahren auf den Friedhöfen verboten. Das Befahren unbefestigter Friedhofswege zu den allgemeinen Gestattungszeiten ist untersagt, wenn die Wege nach Frostaufgang und Regenfällen weich sind. Personen und Unternehmer haften bei Verstößen für entstehenden Schaden.

#### **§ 4**

Blumen, Kränze, Grabschmuck dürfen nur im unmittelbaren Eingangsbereich der Friedhöfe verkauft werden. Werbung in jeder Form ist untersagt.

#### **§ 5**

Ausnahmen von diesen Vorschriften können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der Verwaltung zugelassen werden, soweit dieses nach der Friedhofsordnung zulässig und mit Rücksicht auf Gefühle der Hinterbliebenen möglich ist.

#### **§ 6**

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Ronnenberg, 20.09.1978

Stadt Ronnenberg  
Der Stadtdirektor

gez. Humbeck